

1. Grundschemata

1. Derivativer Eigentumserwerb durch traditio bedarf dreier Voraussetzungen:
Titulus, modus und der Veräußerer muß Eigentümer oder Veräußerungsbefugter sein, denn es gilt:
2. Nemo plus iuris transferrere potest quam ipse habet + Überprüfung
3. Titulus ist eine iusta causa für den Eigentumserwerb, d.h. ein ökonomischer Zweck der Vereinbarung
- Überprüfung (iusta causa traditionis)
4. Modus ist die tatsächliche Übergabe der Sache vom Veräußerer an den Erwerber, womit die possessio übergeht + Überprüfung
5. Schlußsatz: ... "ergo hat A von B derivativ Eigentum an der Sache erworben"

Anmerkungen

a. Causa solvendi / pro soluto:

Wenn beide Geschäftspartner einvernehmlich den Zweck der Schuldtilgung verfolgen, aber:

1. Dissens über den Schuldtyp herrscht
2. und/oder gar keine Schuld bestand

so gibt es keine iusta causa traditionis, jedoch einen eigenen Rechtsgrund:

causa solvendi (A hat B pro soluto Eigentum übertragen) causa = Einigung über Schuldcharakter

Bemerkte der Zahlende A in weiterer Folge den „Irrtum“, kann er vom Empfänger B das Geleistete mit einer condictio zurückfordern. Eine rei vindicatio kommt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Frage, da er ja nicht mehr Eigentümer der Sache ist.



b. JC: Julian - Ulpian

A tradiert B Geld in Schenkungsabsicht. B nimmt es im Sinne eines Darlehens an

keine iusta causa traditionis, da Dissens über Schuldtyp

- Julian: läßt Eigentumserwerb stattfinden wegen Ähnlichkeit von Schenkung und Darlehen
- Ulpian: Derivativer Eigentumserwerb scheitert an fehlender iusta causa

B erwirbt durch Verbrauch (Vermengung mit Eigenem) originär Eigentum am Geld

A hat die actio in factum, B die exceptio doli, da A in Schenkungsabsicht handelte

Vor Verbrauch des Geldes durch B hat A die rei vindicatio, B die exceptio doli



(Außerdem kann man sich eines argumentum a maiore ad mino bedienen, was dem Ergebnis Julians gleichkommt:
Wenn mehr zugesagt wurde - Schenkung - dann gilt auch weniger - Darlehen)

Individuelle Anmerkungen:

(u.a. mancipatio, in iure cessio, bonitarisches und quiritisches Eigentum, actio publiciana, rei vindicatio, condictio...)

Originärer Eigentumserwerb durch Ersitzung

1. Grundschemata

1. Derivativer Eigentumserwerb scheitert an: - nemo plus iuris transferrere potest quam ipse habet
- traditio einer res mancipi
- Mündel oder Veräußerungsverbot - siehe Anmerkung b.
2. Zu prüfen ist daher ein originärer Eigentumserwerb durch Ersitzung
3. Dafür sind 5 Voraussetzungen nötig: res habilis, iusta causa, bona fides, possessio, tempus
4. Prüfung der 5 Voraussetzungen
5. Schlußsatz: ..."ergo hat A durch Ersitzung originär Eigentum erworben. Als Ersitzungsbesitzer hat er die actio publiciana gegen jeden Besitzer"

Voraussetzungsprüfungen

1. Res habilis: Jede Sache außer res furtiva und res extra commercium
2. Iusta causa: Iusta causa usucapionis = iusta causa traditionis
3. Bona fides: d.h. der Erwerber muß an die Veräußerungsbefugnis des Veräußerers glauben
- Tatsachenirrtum gilt als bona fides, Irrtum über die Rechtsordnung nicht
- Mala fides superveniens non nocet
4. Possessio: Prüfung von corpus und animus
- Besitz muß fehlerfrei sein (nicht vi, clam oder precario erlangt)
- gilt auch durch Detentor vermittelt (Mieter, Pächter etc.)
5. Tempus: - Ununterbrochener Besitz während einem Jahr (bew. Sachen) bzw. 2 Jahren (unbew. Sachen)
- keine accessio temporalis (d.h. keine Berücksichtigung der Ersitzungszeit des Vormannes)
außer Erbe, von dem außerdem keine bona fides verlangt wird

Anmerkungen



- a. Wenn eine Voraussetzung fehlt, sind restliche trotzdem zu prüfen
Wenn eine Voraussetzung problematisch erscheint, am Ende behandeln
- b. Mündel und mit Veräußerungsverbot behängte können sich nicht verpflichten noch verfügen, (außer nur zu ihrem Vorteil) ergo ist keine causa möglich, der derivative Eigentumserwerb scheitert. Beim Kauf von denselben überbrückt die bona fides die fehlende causa, womit die Ersitzung möglich ist (Sonderregelung)

Individuelle Anmerkungen:

Occupatio

1. Grundschemata

1. Es handelt sich hier um eine res nullius, d.h. eine Sache, die niemandem gehört
2. Wer eine res nullius in Besitz nimmt, erwirbt sie sogleich in sein Eigentum
3. Prüfung des Besitzerwerbs corpore et animo
4. Schlußsatz: ..."ergo hat A originär Besitz und Eigentum an der Sache erworben"

Individuelle Anmerkungen:

(u.a. consuetudo revertendi bei wilden Tieren, occupatio einer res Mancipi, Besitz an Wäldern oder Teichen, Schatz...)

1. Grundschema

1. Es liegt hier Fruchterwerb vor, da von einer Sache ohne Substanzverletzung wiederkehrende Erträge gezogen werden (Früchte)
2. Vor separatio (d.h. die Trennung der Frucht von der Muttersache) ist grundsätzlich der Substanzeigentümer auch Eigentümer der Früchte, da die Frucht als Teil der Substanz kein eigenes rechtliches Schicksal hat
3. Eigentumspositionen nach separatio (siehe unten)
4. Schlußsatz: ..."ergo hat A durch Fruchterwerb originär Eigentum an den Früchten erworben"

Erläuterungen ad 3.

- nach separatio wird grundsätzlich der Substanzeigentümer auch Fruchteigentümer
 - eine stärkere Position haben nur
 - a) der bonae fidei possessor
 - b) der Erbpächter
 - c) der Nießbraucher
 - d) der Pächter
- a) der bonae fidei possessor hält sich irrtümlich für den Eigentümer der Muttersache und erwirbt mit separatio originär Eigentum an den Früchten. Ein etwaiges Pfandrecht, mit denen die Muttersache belastet ist, wirkt sich auf sein Eigentum auch nicht aus; er erwirbt die Früchte unbelastet
JK: Darüber, wer als bonae fidei possessor anzusehen ist
Paulus und Pomponius: mala fides superveniens nocet
Julian: mala fides superveniens non nocet
- b) der Erbpächter hat ein vererbliches dingliches Nutzungsrecht am Grundstück und erwirbt mit separatio originär Eigentum an den Früchten
- c) der Nießbraucher hat ein höchstpersönliches dingliches Nutzungsrecht und erwirbt mit perceptio (d.h. Ergreifen der Früchte) originär Eigentum an den Früchten
- d) der Pächter hat ein vertragliches Nutzungsrecht am Grundstück und erwirbt mit perceptio (d.h. Ergreifen der Früchte) derivativ Eigentum an den Früchten

Anmerkung Diebstahl

- werden Früchte im Laufe der Handlung gestohlen, so ist zu prüfen, wer zum Diebstahlszeitpunkt Eigentümer der Früchte war. (siehe oben) Der Eigentümer hat die Diebstahlsklagen

- Außerdem:
1. hat der Pächter, der nicht Eigentümer ist (d.h. Früchte vor perceptio gestohlen) die actio conducti gegen den Verpächter (Eigentümer), ihm die Früchte zu verschaffen
 2. hat der Nießbraucher, der nicht Eigentümer ist (d.h. Früchte vor perceptio gestohlen) die vindicatio ususfructus gegen den Eigentümer, ihm die Früchte zu verschaffen

Natürlicher Eigentumserwerb durch Verbindung / accessio

1. Grundschemata

1. Es liegt eine feste Verbindung vor, da eine Trennung unmöglich bzw. nur mit Beschädigung möglich wäre
2. Es gilt die Regel: - superficies solo cedit : Was mit einem Grundstück fest verbunden ist, folgt diesem in seinem rechtlichen Schicksal
- accessio cedit principali: Die Nebensache folgt in ihrem rechtlichen Schicksal der Hauptsache
3. Feststellung von Haupt- und Nebensache
4. Schlußsatz: ... "ergo wird der Eigentümer der Hauptsache auch Eigentümer der Nebensache"
5. Klagen und Einreden

Erläuterungen

- ad 1. Eine lose Verbindung hat sachenrechtlich keine Folgen. Jeder Eigentümer kann die actio ad exhibendum anstellen (Trennung der Verbindung) und hat dann die rei vindicatio
- ad 3. Bestimmungskriterien der Hauptsache: - Vindizierbarkeit (alleinige Existenzfähigkeit)
- Sprachgebrauch
- Stärkere Ähnlichkeit zum alten Stoff
- ad 5. Der nichtbesitzende Eigentümer hat gegen den besitzenden Nichteigentümer die rei vindicatio
Der besitzende Nichteigentümer kann mit der exceptio doli Wertersatz für die Nebensache verlangen
Der nichtbesitzende Nichteigentümer hat gegen den besitzenden Eigentümer eine actio in factum bzw. condictio furtiva auf Wertersatz für die Nebensache

Anmerkung zum Sonderfall Hausbau

Material - Haus ist keine feste Verbindung. Haus - Grundstück ist eine feste Verbindung (außer jederzeit entfernbare Scheune, Hundehütte...)

Die actio ad exhibendum wird aber beim Bauwerk auf fremdem Grundstück nicht zugelassen, ergo hat der Materialeigentümer ein dominium dormiens (ruhendes Eigentum) am Baumaterial

Ausnahme: actio de tigno iuncto

Individuelle Anmerkungen:

(u.a. actio de tigno iuncto, ius tollendi, implantatio, satio, tabula picta, actio utilis, schweißen, löten...)

Vermischung - Vermengung

1. Grundschemata

1. Es liegt hier eine ununterscheidbare Vermischung von Flüssigkeiten (confusio) bzw. Vermengung von festen Stoffen (commixto) verschiedener Eigentümer ohne deren Einvernehmen vor
2. Sachenrechtlich ändert sich insofern nichts, als jeder Eigentümer seine dingliche Berechtigung behält
3. Jeder Eigentümer hat die vindicatio pro parte auf jenen Anteil des neuen Stoffes, der wertmäßig seinem ursprünglichen Beitrag entspricht
4. Einen Anspruch auf Wertausgleich gibt es nicht, da die Vindikation das Interesse jedes Betroffenen wahrt

Anmerkungen

- Beispiel confusio: Verschmelzen von Gold und Silber
- Beispiel commixto: Zusammenschütten von Getreide
- Wird die confusio/commixto einvernehmlich ohne Vertragsgrundlage unternommen, so entsteht Miteigentum, aufzulösen mit der actio communi dividundo
- Verbrauch von fremden Geld: als Verbrauch (nummos consumere) gilt
 1. das ununterscheidbare Vermengen mit eigenem Geld (originärer Eigentumserwerb)
 2. das gutgläubige Ausgeben des fremden Geldes (originärer Eigentumserwerb des Empfängers)Wer dadurch Eigentum an seinem Geld verliert, hat gegen den gutgläubigen "Verbraucher" die actio in factum, gegen den bösgläubigen die condictio furtiva auf Wertersatz



Individuelle Anmerkungen:

1. Grundschemata

1. Es liegt hier specificatio vor, da ein Produzent X aus einer fremden Sache eine veränderte Sache entstehen läßt
2. Zur specificatio gibt es in Rom einen Schulenstreit zwischen Prokulianern und Sabinianern, wobei die media sententia beide Standpunkte kombiniert
3. - Prokulianische Regel + Resultat
- Sabinianische Regel + Resultat
- Media sententia + Resultat
4. Klagen und Einreden

Erläuterungen

- ad 3. - Prokulianische Regel: Durch Formveränderung geht die alte Sache unter (Pfandrechte erlöschen), es entsteht eine res nullius, der Produzent erwirbt durch occupatio originär Eigentum an der neuen Sache
- Sabinianische Regel: Wesentlich ist das Material, daß bei jeder Verarbeitung erhalten bleibt (materia manens), ergo bleibt der Eigentümer des Ausgangsstoffes Eigentümer des Verarbeitungsproduktes
 - Media Sententia: Läßt sich der Verarbeitungsprozeß rückgängig machen, so gilt das Sabinianische Resultat (⇒ alter Eigentümer), wenn nicht rückführbar - das Prokulianische Resultat (⇒ Produzent) Rückführbar sind nach römischer Lehre nur Metalle
- ad 4. Wer durch eine Verarbeitung Eigentum an einer Sache verliert, hat gegen den gutgläubigen Spezifikanten die actio in factum, gegen einen bösgläubigen die condictio furtiva auf Wertersatz. Klagt der Produzent mit der rei vindicatio (Sache beim alten Eigentümer), so hat der alte Eigentümer die exceptio doli auf Ersatz des Sachwertes. Wenn der Produzent nicht Eigentümer wird, kann er mittels actio in factum Ersatz für die wertsteigernde Arbeitsleistung verlangen

Individuelle Anmerkungen:

Anmerkungen

Eigentumsschutz

1. Standardfall

Sachverhalt: A verkauft B eine Sache, die E gehört. B ist gutgläubig; die Sache wird übergeben
a. Sache bei B
b. Sache bei E

Erörterung: Derivativer Eigentumserwerb scheitert an der Regel *nemo plus iuris transferrere potest quam ipse habet*. Die Ersitzung ist im laufen (kurz zu prüfen)

- a. E hat *rei vindicatio* und dringt damit durch (siehe Anmerkung a.)
- b. B hat *actio publiciana*. E hat *exceptio iusti domini*

2. Standardfall

Sachverhalt: Der Eigentümer A verkauft und tradiert seine *res Mancipi* an B
a. Sache bei B
b. Sache bei A

Erörterung: Da A seine *res Mancipi* nicht manzipiert sondern tradiert, wird B nur bonitarischer Eigentümer
a. A klagt mit der *rei vindicatio*. B hat *exceptio rei venditae et traditae*
b. B klagt mit *actio publiciana*, A hat *exceptio iusti domini* (jedoch *nudum ius quiritum*), ergo gewinnt B mit *replicatio rei venditae et traditae*
(war der Erwerbsgrund kein Kauf, sondern ein anderer - z.B. Schenkung - so gibt es keine *exceptio rei venditae et traditae* sondern die *exceptio doli*)

3. Standardfall

Sachverhalt: Der Nichteigentümer A verkauft B ein Grundstück, das tradiert wird. Eigentümer ist C.
C stirbt und A erbt das Grundstück

Variante: A verkauft und tradiert das Grundstück an X. X vindiziert es bei B bzw.
B stellt *actio publiciana* gegen X an

Erörterung: 1. Zeitstufe: A verkauft und tradiert das Grundstück:
- Derivativer Eigentumserwerb scheitert an *nemo plus iuris transferrere potest quam ipse habet*
- A wird Ersitzungsbesitzer (kurz zu prüfen)

- 2. Zeitstufe: A beerbt C (Konvaleszenz)
- durch Eigentumserwerb des A konvalisiert die Position des B
- B wird bonitarischer Eigentümer (nicht ziviler, da *res Mancipi* tradiert wurde)
- A hat nur noch ein nudum ius quiritum

Variante: A hat nach Erbgang nur ein *nudum ius quiritum*. Nach der Regel *nemo plus iuris transferrere potest quam ipse habet* kann er X kein Eigentum verschaffen, ergo hat B *exceptio iusti domini*, bzw. dringt mit *actio publiciana* durch

Anmerkungen

a. Der *bonae fidei possessor* kann vom vindizierenden Eigentümer mit *exceptio doli* Ersatz seiner Aufwendungen verlangen (mit Retentionsrecht). Dem schlechtgläubigen Bauführer, der auf einem fremden Grundstück ein Haus errichtet, wird jedoch nur ein *ius tollendi* gewährt

Untergang der Sache zwischen litis contestatio und Urteil:

- bei Verschulden des Beklagten haftet dieser
- bei Zufall: JK: - Prokulianer: Der Beklagte ist schuldig
- Sabinianer: casum sentit dominus

Ficti possessores: sind Nichtbesitzer der Sache, die von der Rechtsordnung trotzdem passivlegitimiert werden

- wer sich dolos in die Klage einläßt, ohne Besitzer zu sein
- wer die Sache dolos zwischen litis contestatio und Urteil zerstört

Der Eigentümer kann mit der rei vindicatio den fictus possessor klagen

Individuelle Anmerkungen:

(u.a. restituere Prinzip, litis contestatio, fructus percepti und fructus percipiendi, retentio, actio negatoria ...)

Grundregeln zur Mehrfachverpfändung

Dies ist ein Fall der Mehrfachverpfändung, wie an derselben Sache mehrere Pfandrechte lasten. Pfandrechte bei Bedarf zu prüfen, ulene pōēn

Dem einsträngigen Pfandgläubiger steht das vorzugswürdige Befriedigungswort aus der Pfandsache zu, dem zweisträngigen, etc.

Der Rang des Pfandrechts richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt dessen Entstehens (Prioritätsprinzip) „prior tempore, potior iure“

1. Grundschemata

1. In Betracht kommt eine actio certae creditae pecuniae, bzw. eine condictio aus dem mutuum
2. Mutuum ist die mit Übereignung verbundene Hingabe einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen mit Rückgabepflicht derselben Menge gleicher Gattung nach vereinbarter Frist
3. Das mutuum kommt zustande durch conventio und datio
4. - conventio ist die Willensübereinkunft der Vertragspartner + Überprüfung
- datio ist die unmittelbare Übergabe der Valuta vom Darlehensgeber an den Darlehensnehmer + Überprüfung
5. ...ergo ist ein mutuum zustande gekommen. Der Darlehensgeber hat die actio certae creditae pecuniae bzw. die condictio aus dem mutuum

Erläuterungen

1. Das mutuum ist unentgeltlich. Als iudicium stricti iuris läßt es keinen Platz für Zinsen.
Bei Zinsenvereinbarung ohne ausdrückliches mutuum handelt es sich um ein depositum irregulare 
2. Wenn der Verkäufer dem Käufer bezüglich der Kaufpreisforderung ein mutuum gewährt, so gilt das nach herrschender Lehre als Stundung. Mangels unmittelbarer datio kommt kein mutuum zustande.
Der Verkäufer hat nach Ablauf der Frist die actio venditi (Sonderfall!) 
3. Der contractus mohatrae ist ein Realvertrag, der zu den Innominatkontrakten zählt

Individuelle Anmerkungen

(u.a. mittelbare datio: Anweisungsdarlehen, JK Julian-Ulpian: Vereinbarungsdarlehen, contractus mohatrae; sc macedonianum...)

Anmerkung zum Depositum irregulare

1. Hier liegt ein depositum irregulare vor, denn
 - es liegt eine vollständige Übergabe von Geld vor
 - der Empfänger darf es verwenden
 - es gibt eine Zinsvereinbarung, die gültig ist, da das depositum stricti iuris ist

Individuelle Anmerkungen

(u.a. Übereignung, Übergang des Eigentums, Verpfändungsvertrag, Pfandrecht...)

Realverträge - Depositum

1. Grundschemata

1. In Betracht kommt eine actio depositi directa des Hinterlegers auf Sachrückgabe bzw. Schadenersatz oder eine actio depositi contraria des Verwahrers auf Ersatz der Aufwendungen oder Schäden

2. Hier liegt ein depositum vor, da der Hinterleger dem Verwahrer unentgeltlich eine Sache zur Verwahrung hinterläßt

Haftungsschema (V=Verwahrer, H=Hinterleger)

ACHTUNG: ABKÜRZUNGEN DIENEN NUR ZUR BESSEREN ÜBERSICHT; NICHT BEI PRÜFUNGEN ANWENDEN!

vis major	custodia	culpa levis	culpa lata	dolus
H	H	H	V	V

Als culpa lata gilt ein Verstoß gegen die diligentia quam in suis rebus (=subjektiver Sorgfaltsstandard)

Haftungsveränderung wenn Verwahrer sich aufgedrängt hat

UTILITÄTSPRINZIP				
vis major	(!) custodia	culpa levis	culpa lata	dolus
H	V	V	V	V

Anmerkung zum Depositum irregulare

ad 2. "Hier liegt ein depositum irregulare vor, denn:

- es liegt eine mit Übereignung verbundene Hingabe von Geld vor
- der Empfänger darf es verwenden
- es gibt eine Zinsvereinbarung, die gültig ist, da das depositum ein bonae fidei iudicium ist"

Individuelle Anmerkungen

(u.a. Utilitätsprinzip, Umwandlung depositum - mutuum, Verpflegungskosten, Retentionsrecht...)

Realverträge - Commodatum

1. Grundschemata

1. In Betracht kommt eine actio commodati directa des Verleihers auf Sachrückgabe bzw. Schadenersatz oder eine actio commodati contraria des Entleihers auf Ersatz notwendiger Auslagen
2. Hier liegt ein commodatum vor, da der Verleiher dem Entleiher eine Sache unentgeltlich zum Gebrauch überläßt

Haftungsschema (V=Verleiher, E=Entleiher)

ACHTUNG: ABKÜRZUNGEN DIENEN NUR ZUR BESSEREN ÜBERSICHT; NICHT BEI PRÜFUNGEN ANWENDEN!

UTILITÄTSPRINZIP			
vis major	(!) custodia	culpa	dolus
V	E	E	E

CASUM SENTIT DOMINUS

Anmerkungen

Überschreitet der Entleiher seine Entleihbefugnisse, so haftet er auch für vis major

Bei Diebstahl der Leihsache bekommt der Entleiher die actio furti...

Der Leihvertrag kommt auch dann gültig zustande, wenn der Leihgegenstand nicht dem Verleiher gehört

(im Gegensatz zum mutuum, das in einem solchen Fall nicht gültig zustandekommen kann, da es sich dabei um eine mit Übereignung verbundene Hingabe handelt)



Individuelle Anmerkungen

(u.a. Verpflegungskosten und normaler Betriebsaufwand, notwendige Auslagen, Retentionsrecht...)

Realverträge - Pfandrealtvertrag

1. Grundschemata

1. In Betracht kommt eine actio pignoratitia in personam directa des Pfandgebers:

- auf Rückgabe der Pfandsache bei Schuldtilgung
- auf Aushändigung des superfluum bei Pfandverwertung

oder eine actio pignoratitia in personam contraria des Pfandnehmers:

- auf Ersatz etwaiger Aufwendungen und Schäden
- auf Neuverpfändung, wenn kein dingliches Pfandrecht zustandekam

2. Ein Pfandrealtvertrag kommt durch Hingabe einer Sache im Einverständnis, daß sie als Pfand dienen soll, zustande

Haftungsschema (PG=Pfandgeber, PN=Pfandnehmer)

ACHTUNG: ABKÜRZUNGEN DIENEN NUR ZUR BESSEREN ÜBERSICHT; NICHT BEI PRÜFUNGEN ANWENDEN!

UTILITÄTSPRINZIP			
vis major	(!) custodia	culpa	dolus
PG	PN	PN	PN

Anmerkungen

Gebraucht der Pfandnehmer die Sache, so ist das ein furtum

Bei Diebstahl der Pfandsache kann der Pfandnehmer die Klageabtretung der actio furti verlangen...

Individuelle Anmerkungen

Emptio venditio

Anfängliche Unmöglichkeit

1. In Betracht kommt eine actio empti des Käufers auf Übergabe der Ware bzw. eine actio venditi des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung
2. Zu prüfen ist das Zustandekommen eines gültigen Kaufvertrages. Als Konsensuale Kontrakt bedarf der Kaufvertrag der Einigung über Ware und Preis
3. Es handelt sich hier um einen Fall anfänglicher, objektiver, faktischer (oder rechtlicher) Unmöglichkeit
 - a) Anfänglich, da die Sache vor Kaufabschluss untergegangen ist
 - b) Objektiv, da keiner mehr die Ware leisten kann
 - c) Faktisch, d.h. die Sache existiert nicht; rechtlich, da von der Rechtsordnung nicht zugelassen (z.B. Kauf der eigenen Sache, Kauf einer res extra commercium)
4. Impossibilium nulla est obligatio
5. ...ergo ist kein Kaufvertrag zustande gekommen, es gibt keine Klagen aus diesem
6. a) condictio indebiti: setzt voraus, daß:
 1. eine Vermögensverschiebung bereits stattgefunden hat
 2. eine Nichtschuld beglichen wurde (rechtsgrundlos, kein Kaufvertrag)
 3. irrtümlich geleistet wurde (Glaube an gültigen Kaufvertrag)
- b) Ersatz des Vertrauensschadens: JK: a) actio in factum / de dolo
b) actio empti (fingierter Kaufvertrag zur Schadenersatzabwicklung)
c) actio empti (ex bona fidei)

Anmerkungen

Bei Teilunmöglichkeit (z.B. Haus brennt zur Hälfte ab, einer von zwei Sklaven stirbt...) ist zunächst zu prüfen, ob eine wirtschaftliche Gesamtunmöglichkeit vorliegt. Wenn ja: siehe oben, sonst autom. Vertragsanpassung

ZEITHORIZONT:



Individuelle Anmerkungen

(u.a. JK zu Eigenschaftsirrturn, pretium verum, JK zu pretium certum, facultas alternativa, obligatio alternativa...)

Emptio venditio

1. Grundschemata

1. In Betracht kommt eine actio empti des Käufers auf Übergabe der Ware bzw. actio venditi des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung
2. Zu prüfen ist das Zustandekommen eines gültigen Kaufvertrages. Als Konsensalkontrakt bedarf der Kaufvertrag der Einigung über Ware und Preis
3. Prüfung der Einigung über die Ware
4. Prüfung der Einigung über den Preis (pretium certum, pretium verum)
5. ...ergo ist ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen

Nachträgliche Unmöglichkeit - Nichterfüllung

1. Es handelt sich hier um einen Fall der nachträglichen Unmöglichkeit, da die Sache zwischen Kaufabschluß und Übergabe unterging
Zu prüfen ist, ob den Verkäufer am Untergang ein Verschulden trifft
2. Der Verkäufer haftet grundsätzlich für dolus und culpa, manche Juristen lassen ihn auch für custodia haften. (Haftet er nicht für custodia: siehe "Gefahrtragung" - "niederer Zufall" u. letzte Anmerkung S. 28)
3. Es handelt sich hier um einen Fall nachträglicher Unmöglichkeit wegen Nichterfüllung, d.h. den Verkäufer trifft ein Verschulden an der Unmöglichkeit
4. Ergo haftet der Verkäufer dem Käufer auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, d.h. Ersatz des Erfüllungsinteresses
5. Berechnung des Erfüllungsinteresses (=positives Vertragsinteresse):
 - Differenzmethode (der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Vermögen des Käufers und dessen hypothetischen Vermögen, wäre ordnungsgemäß erfüllt worden)
 - Deckungskauf zum Marktwert; den Käufer trifft die Schadensminimierungspflicht
 - Ersatz des *lucrum cessans* (muß konkret sein)

Anmerkungen

Bei Verschlechterung der Sache liegt die Unmöglichkeit darin, daß die Sache nicht in der ursprünglich vereinbarten Qualität geleistet werden kann

Individuelle Anmerkungen

Emptio venditio

1. Grundschemata

1. In Betracht kommt eine actio empti des Käufers auf Übergabe der Ware bzw. eine actio venditi des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung
2. Zu prüfen ist das Zustandekommen eines gültigen Kaufvertrages. Als Konsensalkontrakt bedarf der KV der Einigung über Ware und Preis
3. Prüfung der Einigung über die Ware
4. Prüfung der Einigung über den Preis (pretium certum, pretium verum)
5. ...ergo ist ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen

Nachträgliche Unmöglichkeit - Gefahrtragung

1. Es handelt sich hier um einen Fall der Gefahrtragung, da die Sache ohne Verschulden der Parteien unterging bzw. sich verschlechterte

2. Zu prüfen ist, ob der Kaufvertrag perfekt ist, wer die Leistungsgefahr und wer die Preisgefahr trägt
- **Perfektion** hat 5 Voraussetzungen

- die Leistung muß konkretisiert sein, d.h. Speziesschuld
- keine aufschiebende Bedingung
(ist die Bedingung hingegen auflösend, hindert sie die Perfektion nicht)
- keine aufschiebende Befristung
- konkrete Bestimmung des Kaufpreises und Leistungsumfanges
- die Sache darf keinen Sachmangel haben



- **Leistungsgefahr** ist die Gefahr, bei zufälligem Untergang / Verschlechterung der Sache keine (weder Primär- noch Sekundärleistung) bzw. nur eine verschlechterte Leistung zu erhalten
- **Preisgefahr** ist die Gefahr, die eigene Gegenleistung erbringen zu müssen, obwohl man keine bzw. nur eine verschlechterte Leistung erhält

Bei nichtperfektem Kauf (K = Käufer, VK = Verkäufer)

ACHTUNG: ABKÜRZUNGEN DIENEN NUR ZUR BESSEREN ÜBERSICHT; NICHT BEI PRÜFUNGEN ANWENDEN!

	vis major	custodia niederer Zufall
Leistungs Gefahr	K	K
Preis Gefahr	VK	VK

→ Besser: "der Käufer trägt nicht die Preisgefahr"
d.h. er muß den Kaufpreis nicht zahlen

Fortsetzung Gefahrtragung

b. Bei Perfektion

	vis major	custodia niederer Zufall
Leistungs Gefahr	K	K
Preis Gefahr	K ↓ Periculum est emptoris	VK

Anmerkung: Wenn Sache beschädigt ist:

Preisgefahr des Käufers: Er muß vollen Kaufpreis zahlen

Preisgefahr des Verkäufers: Er bekommt einen verminderten Kaufpreis

Anmerkungen

- Der Werklieferungsvertrag ist immer bis zur Übergabe (adprobatio) aufschiebend befristet
Perfektion tritt folglich erst ab adprobatio ein
- Bei einer Wahlschuld von 2 Sklaven lebt immer einer auf Gefahr des Käufers
- Schuldnerverzug: Der Schuldner bietet die geschuldete und mögliche Leistung zum Fälligkeitszeitpunkt nicht so wie vereinbart an. (nur wenn Schuldner Verschulden trifft)
 - des Verkäufers: Dieser haftet ab Verzug auch für vis maior sowie für einen etwaigen Verspätungsschaden
 - des Käufers: Er muß dem Verkäufer Verzugszinsen bezahlen
- Gläubigerverzug: Der Schuldner bietet die Leistung ordnungsgemäß und zeitgerecht an, der Gläubiger nimmt sie nicht an
 - des Käufers: Er haftet für Lagerkosten (mit actio venditi)
- Geht die verkaufte Sache durch custodia (niederer Zufall) unter, so sind zwei Falllösungen anzubieten:
 - der Verkäufer haftet für custodia: Nichterfüllung (VK haftet K auf Erfüllungsinteresse)
 - der Verkäufer haftet nicht für custodia: Gefahrtragung

Individuelle Anmerkungen

(u.a. emptio rei speratae, emptio spei, lex commissoria, pactum displicentiae, in diem addictio...)

Emptio venditio

1. Grundschema

1. In Betracht kommt eine Klage des Käufers gegen den Verkäufer wegen Gewährleistung
2. Gewährleistung ist das verschuldensunabhängige Entstehenmüssen des Verkäufers für Sach- und Rechtsmängel, die die Sache nach Übergabe aufweist
3. Prüfung, ob ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt
4. ...ergo hat der Käufer die ...(siehe unten)

Rechtsmangelgewährleistung

- ad 3.) - Hier liegt ein Rechtsmangel vor, denn:
- Der Verkäufer schuldet dem Käufer das *uti, frui, habere, licere* (ungestörten Besitz) am Kaufgegenstand
 - Zur Störung des Besitzes kommt es, wenn Eviktion vorliegt
 - Eviktion ist, wenn ein Dritter sein dingliches Recht erfolgreich im Prozeßweg geltend gemacht hat (Eviktionsprinzip). Als Eviktion gilt:
 - die Herausgabe der Sache vom Käufer an den Eigentümer
 - die Verurteilung auf den Schätzwert
 - der Prozeßverlust des klagenden Käufers gegen den Eigentümer
- ad 4.) - *actio auctoritatis* auf das *duplum* des Kaufpreises beim Manzipationskauf
- *condictio* auf das *duplum* des Kaufpreises bei Abschluß einer *stipulatio duplae*
 - *actio empti* auf das Erfüllungsinteresse

Anmerkungen

- a. Rechtsmangelgewährleistung ohne Eviktion
- wenn der Verkäufer bösgläubig war, d.h. bewußt eine fremde Sache verkauft hat
 - bei stipulierter Eigentumsverschaffungspflicht des Verkäufers
 - wenn der Käufer ungestörten Besitz *ex alia causa* hat, d.h. er hat das *uti, frui, habere, licere*, jedoch nicht vom Verkäufer, sondern:
 - Käufer wird Universalerbe
 - Käufer kauft Sache vom Eigentümer
- Hier kommt nur die actio empti in Frage, da die *condictio* einer Eviktion bedarf



- b. Kann der Verkäufer die Sache nicht leisten, da er nicht einmal Besitz daran hat, liegt subjektive Unmöglichkeit vor. Er hat dem Käufer in diesem Fall das Erfüllungsinteresse zu leisten

Individuelle Anmerkungen

Emptio venditio

1. Grundschemata

1. In Betracht kommt eine Klage des Käufers gegen den Verkäufer wegen Gewährleistung
2. Gewährleistung ist das verschuldensunabhängige Einstehenmüssen des Verkäufers für Sach- und Rechtsmängel, die die Sache nach Übergabe aufweist
3. Prüfung, ob ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt
4. Ergo hat der Käufer die ... (siehe unten)

Sachmangelgewährleistung

ad 3.) - Hier liegt ein Sachmangel vor, denn:

- Sachmangel ist ein Mangel, der der Verkaufssache körperlich anhaftet und den ordentlichen bzw. ausdrücklich vereinbarten Gebrauch beeinträchtigt + Überprüfung (offensichtliche Mängel und bloße Anpreisungen führen zu keiner Sachmangelgewährleistung)
- Der Sachmangel ist bereits vor Perfektion entstanden (sonst Nichterfüllung/Gefahrtragung)
- Prüfung der beim Käufer eingetretenen Schäden (Vermögensnachteile):
 - Schaden an der Sache selbst
 - Mangelfolgeschäden, d.h. solche, die sich objektbezogen (von einem Objekt aufs Andere) fortsetzen
 - Nichterfüllungsschaden = Erfüllungsinteresse = Schaden, der nur bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung nicht eingetreten wäre (wird bei SMG aber nicht ersetzt)
- Der Käufer kann auf jeden Fall mit der actio empti Wandlung bzw. Minderung begehren, da die Gewährleistung ja verschuldensunabhängig ist
- Der Käufer kann mit der actio empti nur dann Ersatz des Mangelfolgeschadens beantragen, wenn der Verkäufer vom Sachmangel wußte (dolus) oder wenn ihm eine Garantiepflicht unterstellt wird (Amphoren, Weinfässer, ausdrückliche Zusicherung)

Anmerkungen

Rechtsbehelfe beim Marktkauf von Vieh oder Sklaven:

- In Betracht kommt eine actio quanti minoris bzw. actio redhibitoria aus dem Edikt der kurulischen Ädilen
- Dies setzt voraus, daß der Wortlaut des Edikts erfüllt ist, d.h. Marktkauf von Sklaven oder Vieh, bei denen ein morbus, der nicht offensichtlich ist, oder ein vitium vom Verkäufer nicht bekanntgegeben wurden
 - als morbus gilt eine schwerwiegende Krankheit
 - als vitium die Eigenschaft fugitivus oder erro (Herumstreicher) zu sein bzw. die Belastung mit einer Noxalhaftung
- Überprüfung, ob morbus oder vitium vorliegt
- actio quanti minoris auf Minderung (binnen 12 Monaten) bzw. actio redhibitoria auf Wandlung (binnen 6 Monaten)
- Einige Mangelfolgeschäden werden bei der Wandlung mitberücksichtigt. Die Frage des Verschuldens des Verkäufers ist dabei unbeachtlich
- Legt kein morbus oder vitium beim Marktkauf vor, kommt keine Klage aus dem Edikt in Frage, wohl aber eine actio empti im Falle eines gewöhnlichen Sachmangels (siehe oben)

Locatio conductio rei

Haftungsschema

VM = Vermieter VP= Verpächter M = Mieter P = Pächter SMG = Sachmangelgewährleistung MFS = Mangelfolgeschaden
 ACHTUNG: ABKÜRZUNGEN DIENEN NUR ZUR BESSEREN ÜBERSICHT; NICHT BEI PRÜFUNGEN ANWENDEN!

dolus des VM/VP	vis maior	custodia	culpa des M/P	dolus des M/P
VM / VP	VM / VP	M/P	M/P	M/P
+ SMG + Ersatz des MFS	+ SMG (Wandlung, Minderung)	ab Übernahme	+ Mietzins	+ Mietzins

Bei Eviktion haftet der VM/VP dem M/P auf das Erfüllungsinteresse (wie bei Rechtsmangelgewährleistung)

Locatio conductio operis

Haftungsschema

WU = Werkunternehmer WB = Werkbesteller

vis major	(!) custodia	culpa	dolus
WB	WU	WU	WU
PERICULUM EST LOCATORIS	hat actio furti	als dilligentissimus	

Anmerkungen

- Locatio conductio operarum: Grundregel
 - wenn den Dienstnehmer kein Verschulden an der Nichterbringung der Arbeit trifft, hat er Anspruch auf den vollen Lohn
 - trifft ihn daran ein Verschulden (Krankheit u.ä), hat er keinen Lohnanspruch
- Schiffer, Gastwirte und Stallwirte unterliegen einer receptum-Garantie: d.h. sie trifft eine custodia Haftung für alle Schäden, durchsetzbar mit der actio de recepto

Individuelle Anmerkungen

(u.a. Lc irregularis, adprobatio, Sphärentheorie...)

1. Grundschemata

1. In Betracht kommt eine actio mandati directa des Auftraggebers auf Mandatsausführung bzw. Herausgabe des Erlangten oder eine actio mandati contraria des Auftragnehmers auf Ersatz von Aufwendungen bzw. Schäden
2. Zu prüfen ist, ob ein gültiges Mandat besteht
3. Nennung der entsprechenden Regel
4. Schlußsatz: "Ergo hat..."

Erläuterungen

ad 2.

- Zwischen A und B entsteht ein Mandat, wenn A sich verpflichtet, unentgeltlich für B ein Geschäft zu tätigen
- Das Mandat erlischt bei Kündigung nur, wenn res integra besteht, d.h. wenn die Auflösung bei keinem der beiden zu einem Vertrauensschaden führt

ad 3. Mandatsregeln:

- Aufwendungen: Der Auftraggeber muß dem Auftragnehmer mandatskonforme Aufwendungen ersetzen
Wird das mandatum unmöglich, sind vor Unmöglichkeitseintritt getätigte Aufwendungen zu ersetzen
Bonae fidei getätigte Aufwendungen sind zu ersetzen, obwohl Mandat bereits aufgelöst ist
- Schäden: Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für dolus und culpa lata auf das Interesse
Den Auftraggeber trifft die Risikohaftung für mandatspezifische Risikofälle, d.h. wo das Mandat condicio sine qua non für einen Schadenseintritt war
- Überschreiten der Mandatsbefugnisse:
Unverschuldet: Mandatsauflösung
Verschuldet: Auftraggeber kann vom Auftragnehmer mandatskonforme Erfüllung verlangen, d.h. die Übergabe der Sache gegen Zahlung des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises
JK: darüber, ob der Auftragnehmer einen Anspruch gegen den Auftraggeber hat, die Sache gegen Zahlung des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises zu übergeben
Sabinaner: der Auftragnehmer hat keine Klage gegen den Auftraggeber
Prokulianer: der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber verlangen, die Sache zum ursprünglich vereinbarten Preis zu übernehmen

Anmerkungen

Räuberüberfälle, Schiffbruch, Krankheit gelten nicht als mandatspezifisches Risiko

Individuelle Anmerkungen

(u.a. mandatum morte solvitur, cessio, novatio, mandatum in rem suam...)

Societas

1. Grundschemata

Zwischen A und B besteht ein Gesellschaftsvertrag (societas), da sie sich zum Zweck gemeinsamen Wirtschaftens zusammenschlossen

Jeder Gesellschafter haftet für Schäden, die durch sein dolus, culpa, (custodia umstritten) entstehen den Mitgesellschaftern auf das Interesse, durchsetzbar mit der actio pro socio

Schäden, die ohne Verschulden eines Gesellschafters entstehen, und im direkten Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck stehen, sind unter den Gesellschaftern aufzuteilen, ebenfalls durchzusetzen mit der actio pro socio

Anmerkungen

- Als culpa gilt ein Verstoß gegen die diligentia quam in suis rebus
- Der gutgläubige Socius kann nur auf id quod facere potest verurteilt werden

Individuelle Anmerkungen

(u.a. societas leonina, actio communi dividundo, Kündigung...)

Innominatkontrakte

1. Grundschemata

1. Ausschließung der in Frage kommenden Vertragstypen: Kaufvertrag, locatio conductio, mandatum etc.
2. Hier liegt ein Innominatkontrakt vor, denn die Leistungsversprechen stehen in synallagmatischer Beziehung, ohne daß ein bekannter Vertragstyp zustandekam
3. Ein Erfüllungsanspruch setzt voraus, daß die eigene Leistung bereits erbracht wurde. Wer bereits geleistet hat, kann:
 - die eigene Leistung zurückzufordern (condictio ob causam datorum)
 - oder die Erbringung der Gegenleistung einklagen (actio praescriptis verbis)

Anmerkungen

- Zu den Innominatkontrakten gehören u.a. der Tauschvertrag (permutatio), der Trödelvertrag, der contractus mohatrae
- Der Tauschvertrag gilt nur, wenn man dem Partner Eigentum an der Sache verschafft

Individuelle Anmerkungen

(u.a. Analogie, Utilitätsprinzip, actio de aestimatio, Aushilfsfunktion der actio praescriptis verbis...)

Adjektivische Klagen

1. Grundschemata

1. Gewaltunterworfenen sind vermögensunfähig. Alles, was sie im Rahmen ihrer Befugnisse erwerben, erwerben sie für ihren Gewalthaber
 - Sklaven können sich nicht rechtswirksam verpflichten, ergo gibt es keine Klage gegen diese
 - Haussöhne können sich verpflichten, auch geklagt und verurteilt werden. Es entsteht jedoch nur eine Naturalobligation, d.h. dem Anspruch fehlt es an der Durchsetzbarkeit
2. In Betracht kommt daher eine actio venditi des Gläubigers gegen den Geschäftsherrn mit der Erweiterungbasierend auf der adjektivischen Haftung des letzteren für Verpflichtungen, die seine Gewaltunterworfenen bzw. eingesetzten Geschäftsführer eingehen
3. Dies setzt ein(e):
 - peculium (Erweiterung de peculio)
 - iussum (Erweiterung quod iussu)
 - versio (Erweiterung de in rem versio)
 - praepositio (Erweiterung exercitoria / institutoria)
4. - peculium ist ..., iussum ist ..., versio ist..., praepositio ist ...
5. Prüfung, ob die Voraussetzungen vorliegen
6. Prüfung der Haftungshöhe (bzw. Summe)
7. Schlußsatz: "ergo hat der Gläubiger die actio venditi mit der Erweiterung...gegen den Gewaltunterworfenen und den Gewalthaber"

Erläuterungen

ad 4.

- peculium ist ein Sondervermögen, das der Gewalthaber dem Gewaltunterworfenen zur selbstständigen Bewirtschaftung überläßt
- iussum ist eine Anordnung des Gewalthaber an den Gewaltunterworfenen für ihn ein bestimmtes Erwerbsgeschäft durchzuführen
- versio ist eine Bereicherung des Gewalthabers (Ersparnis oder Bereicherung im Stammvermögen)
- praepositio ist die extern erkennbare Einsetzung zum Geschäftsführer bzw. Kapitän

ad 6. der Gewalthaber haftet

- aus der actio de peculio maximal bis zum Wert des peculiums im Zeitpunkt der Verurteilung wobei wechselseitige Forderungen zwischen dominus und Peculiumsinhaber zu berücksichtigen sind
- aus der actio quod iussum auf die gesamte Verpflichtung
- aus der actio de in rem versio im Ausmaß der tatsächlichen Bereicherung bzw. des Entgelts, wenn weniger
- aus der actio exercitoria / institutoria auf die zum gewöhnlichen Betrieb eingegangenen Verpflichtungen, außer die praepositio ist von vornherein eingeschränkt



Anmerkungen

- Handelt ein Gewaltunterworfener ohne peculium oder iussum, so kann er seinen Gewalthaber aus dem Erwerbsgeschäft direkt nicht bereichern: Der Besitzerwerb scheitert am fehlenden animus des Gewalthabers, der Eigentumserwerb scheitert an der fehlenden possessio (modus). Ergo kommt keine actio de in rem versio in Frage (anders natürlich, wenn der Gewalthaber an der Sache durch specificatio bzw. accessio Eigentum erwirbt)

Negotiorum gestio

1. Grundschemata

1. In Betracht kommt eine actio negotiorum gestorum directa des Geschäftsherrn auf Schadenersatz bzw. Herausgabe des Erlangten oder eine actio negotiorum gestorum contraria des Geschäftsführers auf Ersatz entstandener Schäden bzw. Aufwendungen
2. Dies setzt eine Geschäftsführung ohne Auftrag voraus (negotiorum gestio), d.h. die Führung eines fremden Geschäftes ohne Auftrag mit animus rem alteri gerendi und animus recipiendi
3. Nennung der entsprechenden Regel
4. Schlußsatz: "Ergo hat..."

Erläuterungen

ad 3.

- Aufwendungen: des Geschäftsführers müssen vom Geschäftsherrn ersetzt werden, wenn sie für letzteren
 - notwendig (impensae necessariae)
 - oder - nützlich (subjektiv + ex ante beurteilt) sind
- Schäden: Der Geschäftsführer haftet grundsätzlich für dolus und culpa
 - Ausnahmen: - bei Notgeschäftsführung nur für dolus
 - bei Tätigkeit eines für den Geschäftsherrn unüblichen Geschäftes auch für casus

Anmerkungen

- Impensae necessariae sind solche, die eine unmittelbare Zerstörung oder Verschlechterung einer Sache abwenden
- Notgeschäftsführung liegt bei der Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens vor

Individuelle Anmerkungen

(u.a. compensatio lucri cum damno, prohibente domino, animus rem alteri gerendi, animus recipiendi..)

Bürgschaft

1. Grundschemata

1. Hier liegt eine Bürgschaft (fideiussio) vor, da sich ein Dritter (Bürge) gegenüber dem Gläubiger X verpflichtet, für dessen Forderung gegen den Schuldner Y einzustehen
2. Prüfung, ob der Gläubiger X den Bürgen in Anspruch nehmen kann
3. Bürgenregreß:
 - a) zu prüfen ist zunächst, ob im Innenverhältnis (Schuldner-Bürge) ein Mandat oder eine Geschäftsführung ohne Auftrag besteht
 - b) Prüfung, ob der Bürge aus dem Innenverhältnis Regreß nehmen kann

Erläuterungen

- ad 2. - Die Bürgschaft ist streng akzessorisch, woraus folgt, daß die Verpflichtung des Bürgen von der Wirksamkeit des Hauptschuldverhältnisses abhängt
- zu prüfen ist also, ob zwischen dem Gläubiger X und dem Schuldner Y ein wirksames Schuldverhältnis besteht (stipulatio, emptio venditio...)
 - bejahendenfalls schuldet der Bürge dem Gläubiger X "quod maevius debet", d.h. in Art und Umfang dasselbe, was der Schuldner Y dem Gläubiger X schuldet
Sachbezogene Einreden des Schuldners kann der Bürge dem Gläubiger also auch entgegenhalten
- ad 3. a) Mandatum: der Bürge bürgt auf Bitte des Schuldners bzw. mit dessen erkennbarem Einverständnis (z.B. der anwesende Schuldner schweigt während des Bürgschaftsversprechens)
Negotiorum gestio: der Bürge handelt ohne Auftrag und Wissen des Schuldners mit dem Willen, seine Aufwendungen ersetzt zu bekommen, d.h. keine ausdrückliche Schenkungsabsicht
- b) Mandatum: der Bürge hat die actio mandati contraria auf Ersatz auftragskonformer Aufwendungen (seine Zahlung an den Gläubiger), vorausgesetzt es liegt keine Pflichtverletzung des Bürgen vor
Negotiorum gestio: der Bürge hat die actio negotiorum gestorum contraria, vorausgesetzt die Zahlung des Bürgen an den Gläubiger X war für den Schuldner nützlich, d.h. er wird von seiner Verpflichtung frei und er hätte keine Einrede gegen die Forderung des Gläubigers X gehabt

Anmerkungen

Die Bürgschaft entsteht zwischen Gläubiger und Bürgen, nicht zwischen Schuldner und Bürgen



Eine Forderung gegen einen Sklaven ist eine Naturalobligation, d.h. sie kann beim Sklaven nicht eingeklagt werden, sehr wohl aber beim Dritten, der für den Sklaven gebürgt hat

Als Pflichtverletzung des Mandatars gilt z.B. die Nichtverständigung des Schuldners darüber, daß man als Mandatar bereits an den Gläubiger geleistet hat

Individuelle Anmerkungen

(u.a. Klageabtretung durch mandatum in rem suam, sc velleianum, beneficium excussionis, sponsio, fideipromissio, epistula hadriani, beneficium divisionis...)

Lex Aquilia

1. Grundschemata

1. Überprüfung des Tatbestandes (occidere, urere, frangere, rumpere)
2. Überprüfung der Rechtswidrigkeit
3. Überprüfung des Verschuldens
4. Überprüfung der Klagelegitimation (aktiv - passiv)
5. Schadensberechnung

1. Kapitel: occidere

1. a. In Betracht kommt eine Haftung aus dem 1. Kapitel der Lex Aquilia, welches ein occidere voraussetzt

b. Occidere ist das aktive und unmittelbare Töten von fremden Sklaven und vierfüßigen Herdentieren

- c. Überprüfung des occidere:
- corpore/corpori
 - Speerwurf, Schwert
 - Abwerfen einer Last
 - Unsachgemäßes Operieren
 - Einflößen von Gift

2. Überprüfung der Rechtswidrigkeit - Rechtfertigungsgründe

Kurzformel: Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe:

- Notwehr: Notwehr ist die Abwehr eines 1) gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden 2) rechtswidrigen Angriffs auf 3) eigenes 4) notwehrfähiges Rechtsgut 5) mit angemessenen Mitteln. (Nothilfe bei fremden Gut) Notwehrexzess (übertriebene Notwehr) ist kein Rechtfertigungsgrund
- Notstand: In Notstand handelt, wer zur Abwendung einer seinem Rechtsgut unmittelbar drohenden Gefahr ein fremdes Rechtsgut verletzt. (Notstandshilfe bei fremden Gut - Sachwehr bei Tieren)
- Erlaubte Selbsthilfe: Schadenszuführung bei Durchsetzung best. Rechte
- Besondere Ermächtigung durch die Rechtsordnung (Magistrate)
- Einwilligung des Verletzten (Glasschleifer, Sklavenwettkampf)
- Vereinbarung über Risikovorbehalt

3. Überprüfung des Verschuldens

- dolus: Vorsatz
- culpa: Außerachtlassung der zumutbaren Sorgfalt (zu prüfen am Haftungsmaßstab des diligens pater familias) u.a. negligentia, imperita, infirmitas

4. Klagelegitimation

Aktivlegitimiert ist der Eigentümer der geschädigten Sache

Passivlegitimiert ist der Täter bzw. dessen Gewalthaber im Zeitpunkt der Klage

5. Schadensberechnung:

Zu Ersetzen ist der Höchstwert des getöteten Objekts im Jahr vor der Schädigung ab tödlicher Verletzung.

Die römischen Juristen berücksichtigen jedoch auch das zukünftige Interesse, z.B. eine vom getöteten Sklaven noch nicht angetretene Erbschaft oder eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung

Lex Aquilia

1. Grundschemata

1. Überprüfung des Tatbestandes (occidere, urere, frangere, rumpere)
2. Überprüfung der Rechtswidrigkeit
3. Überprüfung des Verschuldens
4. Überprüfung der Klagelegitimation (aktiv - passiv)
5. Schadensberechnung

3. Kapitel: urere - frangere - rumpere

1. a. In Betracht kommt eine Haftung aus dem 3. Kapitel der Lex Aquilia, welches ein urere, frangere oder rumpere (corrumpere) an fremdem Eigentum voraussetzt
 - b. - urere ist das aktive, unmittelbare Ansengen oder in Brand setzen
 - frangere ist das aktive, unmittelbare Zerschlagen von Objekten bzw. das Zufügen von Knochenbrüchen
 - rumpere ist das aktive, unmittelbare Zufügen einer Wunde; als corrumpere gilt jede aktive, unmittelbare Sachbeschädigung oder Zerstörung. (nicht aber ein Sachentzug ohne Substanzverletzung)
 - c. Überprüfung des urere, frangere oder rumpere
2. Überprüfung der Rechtswidrigkeit - Rechtfertigungsgründe
Kurzformel: Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit
Rechtfertigungsgründe:
 - Notwehr: Notwehr ist die Abwehr eines 1) gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden 2) rechtswidrigen Angriffs auf 3) eigenes 4) notwehrfähiges Rechtsgut 5) mit angemessenen Mitteln. (Nothilfe bei fremdem Gut)
Notwehrexzess (übertriebene Notwehr) ist kein Rechtfertigungsgrund
 - Notstand: In Notstand handelt, wer zur Abwendung einer seinem Rechtsgut unmittelbar drohenden Gefahr ein fremdes Rechtsgut verletzt.
(Notstandshilfe bei fremdem Gut, Sachwehr bei Tieren)
 - Erlaubte Selbsthilfe: Schadenszuführung bei Durchsetzung best. Rechte
 - Besondere Ermächtigung durch die Rechtsordnung (Magistrate)
 - Einwilligung des Verletzten (Glasschleifer, Sklavenwettkampf)
3. Überprüfung des Verschuldens
 - dolus: Vorsatz
 - culpa: Außerachtlassung der zumutbaren Sorgfalt (zu prüfen am Haftungsmaßstab des diligens pater familias) u.a. neglegentia, imperita, infirmitas
4. Klagelegitimation
Aktivlegitimiert ist der Eigentümer der geschädigten Sache
Passivlegitimiert ist der Täter bzw. dessen Gewalthaber im Zeitpunkt der Klage
5. Schadensberechnung:
Zu Ersetzen ist der Wert des getöteten Objekts in den 30 der Schadenszufügung folgenden Tagen, zu berechnen nach der Differenzmethode

Lex Aquilia

Analoge Klagen

Liegt kein occidere, urere, frangere, rumpere, corrumpere vor, so prüft man die Haftung im Lichte der *condicio sine qua non*, d.h. ob die Handlung einziger Grund für den Schadenseintritt war. (z.B. mittelbare Einwirkung, passive Einwirkung, Sachentzug ohne Substanzverletzung)

1. Prüfung der *condicio sine qua non* (Kausalität und Adäquanz)
2. Prüfung der Rechtswidrigkeit
3. Prüfung des Verschuldens

Schlußsatz

Ergo haftet A wegen widerrechtlicher Schadenszufügung nicht aus der *actio legis aquiliae*, sondern aus einer *actio in factum* (bei Tötung: "wegen *mortis causam praestare*")

Anmerkungen

Erfolgt die schädigende Handlung von Gewaltunterworfenen, so gilt:

1. - Sklaven können nicht geklagt werden
 - Hauskinder können geklagt und verurteilt werden, es gibt jedoch keine Exekution gegen sie
2. - Gewalthaber haften für ihre Gewaltunterworfenen aus der *Lex Aquilia*
3. - Ergo haftet der *dominus* aus einer *actio in factum* (mittelbare Einwirkung) bzw. aus einer *actio legis aquiliae*, wenn der *dominus* vom Delikt wußte (unmittelbare Einwirkung)

Noxalhaftung: Haftet der *dominus* auf Schadenersatz wegen einer Handlung seines Sklaven, so kann er entweder dem Geschädigten Schadenersatz leisten oder stattdessen den Täter (Sklaven) ausliefern (*noxae deditio*) Ausnahme: wenn dem *dominus* das Delikt bekannt war
Noxa caput sequitur: Passivlegitimiert ist der *dominus* im Zeitpunkt der Klageerhebung

Auswahlverschulden (*culpa in eligendo*), d.h. Auswahl eines nachlässigen Gehilfen, gilt als *culpa*

Wenn mehrere am *occidere* beteiligt sind, haftet jeder im vollen Ausmaß aus der *Lex Aquilia*

Außer dem Eigentümer haben folgende Personen als aktivlegitimierte die *actio utilis* (*ad exemplum legis aquiliae*): Mieter, Pächter, Entleiher, Nießbraucher, Pfandgläubiger, *bonae fidei possessores*

Individuelle Anmerkungen